

Philosophische Fakultät

Fachstudien- und -prüfungsordnung

M.A. European Studies

vom 1. Februar 2019

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Fachstudien- und -prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„European Studies“
an der Universität Passau**

vom 1. Februar 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)
- § 4 Modulbereiche
- § 5 Modulbereich A: Europäische Kernmodule
- § 6 Modulbereich B: Europäische Kulturwissenschaften
- § 7 Modulbereich C: Europäische Gesellschaftswissenschaften
- § 8 Modulbereich D: Europäische Fremdsprachen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung
- § 11 Zusammensetzung der Prüfungskommission
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachstudien- und -prüfungsordnung (FStuPO) ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (AStuPO) für Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät an der Universität Passau in der jeweils geltenden Fassung. ²Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit einer Bestimmung der AStuPO nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der AStuPO Vorrang.

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) An der Philosophischen Fakultät der Universität Passau wird der Studiengang „European Studies“ mit dem Abschluss Master of Arts angeboten.
- (2) ¹Der Masterstudiengang European Studies umfasst verschiedene Disziplinen, die sich mit Europa, seinen Gesellschaften und Kulturen beschäftigen. ²Das Programm ist sowohl multi- als auch interdisziplinär und bietet Studierenden die Möglichkeit, die fachlichen Kompetenzen, die sie während eines gesellschafts-, kultur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums erworben haben, mit Bezug auf einen europäischen Kontext noch zu vertiefen oder zu erweitern. ³Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden zu befähigen, sich ausgehend von kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen, Theorien und Methoden wissenschaftlich fundiert und selbständig mit europäischen Themen und Problemstellungen auseinanderzusetzen und Lösungsansätze zu erarbeiten. ⁴Im Rahmen des M.A. European Studies können zwei Doppelmasterprogramme absolviert werden. In einer Kooperation mit der Universidad de Málaga kann über einen integrierten Studienaufenthalt zugleich der „Máster en Estudios Ingleses y Comunicación Multilingüe e Intercultural“ erworben werden. ⁵In einer Kooperation mit der Université de Strasbourg kann über einen integrierten Studienaufenthalt zugleich der Master „Relations internationales et langues“ mit dem Parcours „Management de projets de coopération de l'UE“ oder dem Parcours „Communication internationale“ erworben werden.

§3 Qualifikation (Fachanteile, Note und Sprachkenntnisse)

¹Der überdurchschnittliche Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1 AStuPO ist in einem geistes- oder sozialwissenschaftlichen Fach nachzuweisen. ²Als überdurchschnittlich gilt der Abschluss, wenn mindestens die Gesamtnote 2,5 erreicht worden ist oder der Bewerber oder die Bewerberin zu den besten 50 Prozent der Absolventen und Absolventinnen des jeweiligen Prüfungstermins gehört hat. ³Darüber hinaus sind Sprachkenntnisse in einer der in § 8 genannten Fremdsprachen auf dem Niveau UNiCert® III oder Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens beziehungsweise vergleichbare Stufen anderer Zertifizierungssysteme nachzuweisen. ⁴Für die Aufnahme in eines der Doppelmasterprogramme werden ggf. weitere Voraussetzungen notwendig, die in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen geregelt sind. ⁵Soweit die geforderten Nachweise erst nach Aufnahme des Studiums erbracht werden müssen, gilt hierfür eine Frist bis zum Ende der zehnten Vorlesungswoche nach Aufnahme des Studiums. ⁶Abweichend von der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau haben Bildungsausländer und -ausländerinnen vor der Aufnahme des Studiums Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein Äquivalent nachzuweisen.

§ 4 Modulbereiche

¹Der Studiengang besteht aus dem Modulbereich A: Europäische Kernmodule (30 ECTS-LP), dem Modulbereich B: Europäische Kulturwissenschaften (20/40 ECTS-LP), dem Modulbereich C: Europäische Gesellschaftswissenschaften (20/40 ECTS-LP), dem Modulbereich D:

Europäische Fremdsprachen (10 ECTS-LP) sowie der Masterarbeit (20 ECTS-LP). ³Die Modulbereiche setzen sich aus den in §§ 5 bis 8 aufgeführten Modulen und Modulgruppen zusammen. In den Modulbereichen B und C müssen insg. 60 ECTS-Leistungspunkte aus drei Modulgruppen zu je 20 ECTS-Leistungspunkten absolviert werden, wobei je mind. eine Modulgruppe sowohl in Modulbereich B als auch in Modulbereich C absolviert werden muss. ⁴Jedes Modul ist ein Prüfungsmodul.

§ 5 Modulbereich A: Europäische Kernmodule

Modulgruppe Europäische Kernmodule

Es sind drei der folgenden vier Module zu absolvieren.

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Interkulturelle Kommunikation und Kulturvergleich	Klausur oder Hausarbeit	2	10
HS	Europäische Kulturstudien	Klausur	2	10
WÜF	Europäische Politik im globalen Kontext	Klausur oder Hausarbeit	2	10
HS	Europäische Geschichte	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: drei Module			6	30

§ 6 Modulbereich B: Europäische Kulturwissenschaften

In Modulbereich B: Europäische Kulturwissenschaften werden ein oder zwei Modulgruppen zu je 20 ECTS-Leistungspunkten absolviert.

(1) Anglistik

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Englische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	Klausur, Hausarbeit oder Portfolio	2	10
HS	Englische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	Klausur, Hausarbeit oder Portfolio	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

(2) Frankoromanistik

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Französische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	10

HS	Französische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

(3) Germanistik

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Deutsche Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	10
HS	Deutsche Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

(4) Hispanistik

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Spanische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	10
HS	Spanische Literatur-/Kultur-/Sprachwissenschaft	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

(5) Slavische Literaturen und Kulturen

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft	Hausarbeit	2	10
HS	Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

(6) Medien in Europa

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Medien in Europa	Hausarbeit	2	10
HS	Medien in Europa	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

(7) Interkulturelle Kommunikation

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Interkulturelle Kommunikation	Hausarbeit	2	10

HS	Interkulturelle Kommunikation	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

§ 7 Modulbereich C: Europäische Gesellschaftswissenschaften

In Modulbereich C: Europäische Gesellschaftswissenschaften werden ein oder zwei Modulgruppen zu je 20 ECTS-Leistungspunkten absolviert.

(1) Geographie

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Regionale Geographie	Hausarbeit	2	10
HS	Allgemeine Geographie oder Regionale Geographie	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

(2) Geschichte

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Geschichte im europäischen Kontext	Hausarbeit	2	10
HS	Geschichte im europäischen Kontext	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

(3) Osteuropäische Geschichte

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Osteuropäische Geschichte	Hausarbeit	2	10
HS	Osteuropäische Geschichte	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

(4) Kunstgeschichte und Bildwissenschaft

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Kunstgeschichte im europäischen Kontext	Hausarbeit	2	10
HS	Kunstgeschichte im europäischen Kontext	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

(5) Europäische Philosophie

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
----------	-----------------	--------------	-----	---------

HS	Europäische Philosophie	Hausarbeit	2	10
HS	Europäische Philosophie	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

(6) Politikwissenschaft

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Politik im europäischen Kontext	Hausarbeit	2	10
HS	Politik im europäischen Kontext	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

(7) Soziologie

Lehrform	Name des Moduls	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
HS	Gesellschaften in Europa	Hausarbeit	2	10
HS	Gesellschaften in Europa	Hausarbeit	2	10
Insgesamt: zwei Module			4	20

§ 8 Modulbereich D: Europäische Fremdsprachen

¹Es sind 10 ECTS-Leistungspunkte in einer europäischen Fremdsprache zu erwerben. ²Die Modulstruktur der Fremdsprachenausbildung definiert die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung. ³In Englisch muss die fachspezifische Fremdsprachenausbildung für Kulturwissenschaften gewählt werden, in allen weiteren Sprachen kann zwischen der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Kulturwissenschaften und der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung für Wirtschaftswissenschaften gewählt werden.

⁴Folgende Sprachen stehen zur Wahl:

- Deutsch als Fremdsprache,
- Englisch,
- Französisch,
- Italienisch,
- Polnisch,
- Portugiesisch,
- Russisch,
- Spanisch,
- Tschechisch.

Lehrform	Modulbezeichnung	Prüfungsform	SWS	ECTS-LP
Ü	Fremdsprache	Klausur	8	10

	(ein Niveau entspricht zwei Sprachkursen über zwei Semester)	oder Klausur mit mdl. Prüfung		
Insgesamt: ein Modul			8	10

§ 9 Masterarbeit

¹Von allen Studierenden ist eine Masterarbeit mit einem thematisch verankerten Europabezug in einem von ihnen absolvierten Fach der Modulbereiche B oder C anzufertigen. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt drei Monate. ³Die Masterarbeit soll in der Regel etwa 40 Seiten nicht überschreiten. ⁴Für eine bestandene Masterarbeit werden 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 10 Zweite Wiederholung von Modulen und Notenverbesserung

- (1) Jedes mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertete Modul kann höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) ¹Zur freiwilligen Notenverbesserung können höchstens drei bestandene Prüfungsmodule einmal wiederholt werden. ²Die Notenverbesserung ist innerhalb der üblichen Fristen beim Prüfungssekretariat zu beantragen.
- (3) Hinsichtlich der Wiederholungsmöglichkeiten der Masterarbeit gelten die Regelungen der AStuPO.

§ 11 Zusammensetzung der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus drei Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „European Studies“ an der Universität Passau vom 15. April 2014 (vABIUP S. 18), geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2014 (vABIUP S. 360) außer Kraft. ³Abweichend von Satz 1 findet diese Satzung keine Anwendung auf Studierende des Masterstudiengangs „European Studies“, sofern diese ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Satzung aufgenommen haben, falls ihr Studium nicht durch Exmatrikulation für mindestens vier zusammenhängende Semester unterbrochen worden ist. ⁴Für Studierende nach Satz 3 gilt bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung nach Satz 2 mit der Modifikation, dass auch für Studierende nach Satz 3 die nach § 10 AStuPO in Verbindung mit § 11 dieser Satzung gebildete Prüfungskommission für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen zuständig ist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 2. Mai 2018 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 31. Januar 2019, Az.: IV/5.I-10.3940/2019.

Passau, den 1. Februar 2019

UNIVERSITÄT PASSAU
Die Präsidentin

Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 1. Februar 2019 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Februar 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 1. Februar 2019.